

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Die neuen Laborrichtlinien

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Loseblattwerk „Die neuen Laborrichtlinien“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

6.5 Schutzmaßnahmen

Es ist nicht nur in der Gefahrstoffverordnung vorgeschrieben, dass die Reihenfolge von Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip in Erwägung zu ziehen sind, sondern es ist auch sinnvoll und kostensparend. TOP steht dabei für technisch, organisatorisch und persönlich und besagt, dass technische Lösungen die höchste Priorität haben und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung bzw. besondere persönliche Verhaltensmaßnahmen die letzte Möglichkeit sind, die negativen Auswirkungen von Gefahrstoffen auf Beschäftigte zu begrenzen.

TOP: Technische, organisatorische, persönliche Schutzmaßnahme

Es ist klar, **technische Schutzmaßnahmen** sind selten kostenlos zu erhalten, und so ist oft am Anfang eine Investition erforderlich. Dies ist aber abgesehen von Wartungs- und Revisionskosten ein einmaliger Betrag, der – verglichen mit den anderen Schutzmaßnahmen – sich schnell amortisieren wird. Technische Schutzeinrichtungen haben den zusätzlichen Vorteil, dass sie in eingeschaltetem Zustand jederzeit ohne menschliches Zutun wirken können. Sie bedürfen, abgesehen vom Einschalten, also keiner weiteren Handlung. Technische Schutzmaßnahmen sind daher sehr zuverlässig, sogar im Falle von Betriebsstörungen oder Notsituationen, solange sie für diese Betriebszustände ausgelegt worden sind und auch entsprechend betrieben werden.

Technische Schutzmaßnahmen

Zu den technischen Schutzmaßnahmen zählen nicht nur Schutzeinrichtungen und typische Laboreinrichtungen, sondern auch bauliche Maßnahmen, die nachträglich kaum kostengünstig durchführbar sind. Je nach dem Aufgabenspektrum, das in einem Labor

abzuwickeln ist, sind unterschiedliche Anforderungen an die bauliche Ausführung und die erforderlichen Einrichtungen zu erfüllen, damit daraus ein wirtschaftlicher Nutzen während des Betriebs gezogen werden kann.

*Bauliche
Maßnahmen*

Bereits in der Planungsphase eines Labors sind die folgenden baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Gestaltung der Arbeitsplätze, die Größe der Arbeitsflächen, die auch für die Anzahl und Größe von später benötigten Apparaturen und Geräten sowie für die freie Zugänglichkeit zu Apparaturen und Geräten ausgelegt sein muss etc.
- Die ggf. von Verfahren und Menge der verwendeten Gefahrstoffe abhängige Auslegung der Flucht- und Rettungswege
- Notfalleinrichtungen, wie Personenbrausen, Augenduschen, auf die verwendeten Gefahrstoffe abgestimmte, geeignete Brandlöscheinrichtungen
- Ausreichende Lüftungsmaßnahmen, zusätzlich zu der ausreichenden Kapazität an Absaugeinrichtungen, punktueller Art oder in Laborabzügen
- Bedarfsgerechte Auslegung der Abzüge, beispielsweise hinsichtlich Bruchsicherheit und Druckentlastung
- Ausstattung der elektrischen Anlagen entsprechend den Anforderungen, die sich aus der Menge und Art der Gefahrstoffe ergeben

Zu den **organisatorischen Schutzmaßnahmen** gehören viele administrative Maßnahmen, die von den

zuständigen Vorgesetzten zu veranlassen sind, beispielsweise

- die Auswahl des fachkundigen, für die Arbeiten ausreichend qualifizierten Personals,
- Unterweisung der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und nach sicherheitsrelevanten Änderungen. Diese müssen auf aktuellen Betriebsanweisungen basieren, in der die Schutzmaßnahmen festgelegt sind, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren,
- Sicherstellung, dass nur ausreichend unterwiesene Personen selbstständig tätig werden und die „laborüblichen Bedingungen“ der Laborrichtlinien beim Betrieb eingehalten werden, so dass die dort gewährten Erleichterungen genutzt werden können,
- Einteilung der Arbeitsplätze entsprechend den Gefährdungen, um gegenseitige Gefährdungen zu minimieren,
- Abstimmung/Festlegung der Arbeitszeiten mit dem Ziel, Alleinarbeit zu vermeiden,
- Bereitstellung/Lagerhaltung von ggf. erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung, so wie es in der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet und anhand der Betriebsanweisung unterwiesen wurde,
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Sicherheits- und Notfalleinrichtungen, z. B. durch entsprechende Wartungs- und Inspektionsverträge etc.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Erst dann, wenn weder technische noch organisatorische Maßnahmen zu einer ausreichenden Minimierung des gesundheitlichen Risikos führen, darf das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung veranlasst

Persönliche Schutzmaßnahmen

werden. Die Veranlassung kann nur über eine Anordnung geschehen, ist also Aufgabe des Vorgesetzten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Anweisungen Folge zu leisten.

Das Tragen von belastender Schutzausrüstung, beispielsweise luftunabhängigen Atemschutzgeräten, ist als Dauermaßnahme nicht gestattet. Gestellbrillen, ggf. auch Schutzhelme oder Sicherheitsschuhe, zählen nicht zu den belastenden Schutzausrüstungen, auch wenn das Tragen im Sommer u. U. nicht angenehm ist.

Persönliche Verhaltensregeln als alleinige Schutzmaßnahmen reichen i. d. R. nicht aus. Sie ergänzen jedoch die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen. Beispielsweise liegt es am Verhalten des Mitarbeiters, den Frontschieber des Laborabzugs stets geschlossen zu halten und beim Aufenthalt im Labor die Schutzbrille aufzusetzen.

Werden vorgeschriebene Schutzausrüstungen nicht getragen und weigert sich ein Beschäftigter, den Anweisungen des Vorgesetzten Folge zu leisten, so muss er sich darüber im Klaren sein, dass er grundsätzlich keinen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz hat und jederzeit mit einem entsprechenden Verweis rechnen muss.